



Amtliche Publikationen und Informationen 18. September 2026

- | | |
|---|--|
| 1 | Erstmalige Publikation/ Veränderung zur Vorpublikation |
| 2 | Wiederholung |

GEMEINDEVORSTAND

Eidgenössische, kantonale und kommunale Urnenabstimmung vom 27.09.2026 2

Am Sonntag, 27. September 2026, gelangen folgende Vorlagen zur Abstimmung:

- Volksinitiative «Wahrung der schweizerischen Neutralität (Neutralitätsinitiative)» (BBI 2026 799);
- Volksinitiative «Für eine sichere Ernährung – durch Stärkung einer nachhaltigen inländischen Produktion, mehr pflanzliche Lebensmittel und sauberes Trinkwasser (Ernährungsinitiative)» (BBI 2026 800)
- Teilrevision der Verfassung des Kantons Graubünden (Stimmrechtsalter 16)
- Teilrevision des Gesetzes über die Besoldung der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Felsberg
- Ersatzwahl Schulrat für die Amtsperiode bis zum 31. Dezember 2027

Die Urne ist auf der Gemeindeverwaltung aufgestellt am:

- | | |
|--------------------------|--|
| • Donnerstag, 24.09.2026 | 14.00 – 16.00 Uhr (während Schalterzeit) |
| • Freitag, 25.09.2026 | 10.00 – 11.30 Uhr (während Schalterzeit) |
| • Sonntag, 27.09.2026 | 10.00 – 11.00 Uhr |

Der Stimmausweis ist bei der persönlichen Stimmabgabe an der Urne zwingend abzugeben. Auskünfte zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Abstimmung erteilt Ihnen die Gemeindeverwaltung. Stimmberechtigte, die ihr Abstimmungsmaterial bis am 06. September 2026 noch nicht erhalten haben, wollen sich bitte auf der Gemeindeverwaltung melden.

Felsberg, 28. August 2026

Gemeindevorstand Felsberg

GEMEINDEVERWALTUNG

Bauwesen 1

Bauherrschaft:

Baugesellschaft Goldagger Felsberg, c/o Miro Bauprojekte AG, Industriestrasse 17, 7000 Chur

Projektverfasser:

Schumacher Somm Architekten, Stadthausstrasse 51, 8400 Winterthur

Bauvorhaben:

Neubau MFH mit Tiefgarage, Luft/Wasser-Wärmepumpe (Innenaufstellung) und PV-Solaranlage, Sässweg, Parzelle 721

Zu koordinierende Zusatzbewilligungen:

Gesuch für eine feuerpolizeiliche Bewilligung (GVG/FPA)
Ersatzbeitragsgesuch Pflichtschutzplätze (AMZ)

Öffentlich-rechtliche Einsprachen sind gemäss Art. 45 KRVO, während der Auflagefrist (20 Tage), schriftlich und begründet zuhanden der Baubehörde einzureichen. Die Baugesuchunterlagen

liegen während der Auflagezeit bei der Gemeindeverwaltung zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die wesentlichen Projektunterlagen können während dieser Zeit zudem auf der Webseite der Gemeinde eingesehen werden.

Felsberg, 18. September 2026

Gemeindeverwaltung Felsberg

Felsberg RUUMT UF – Clean-up-day am Samstag, 19.09.2026

2

Am Samstag, 19. September 2026, führt Felsberg anlässlich des nationalen Clean-up-day eine Abfallsammlung im Dorfgebiet durch. Treffpunkt ist um 09.00 Uhr beim Gemeindehaus Felsberg, es gibt als Stärkung Kaffee und Gipfeli. Danach werden die der Gruppen eingeteilt und ausgerüstet, damit sie das Dorf aufräumen können. Der Anlass dauert bis um 12.00 Uhr. Es wäre toll, wenn viele Felsbergerinnen und Felsberger mitmachen würden.

Felsberg, 11. September 2026

Gemeindeverwaltung Felsberg

Vignettenpflicht für mobile Heizungen im Freien

1

Gemäss den Energievorschriften des Kantons Graubünden sind mobile Heizungen im Freien für gewerbliche Zwecke nur zulässig, wenn der verursachte CO₂-Ausstoss kompensiert wird.

Unter mobile Heizungen im Freien fallen insbesondere Heizpilze, Heizungsanlagen für Festzelte sowie Wärme- und Infrarotstrahler.

Um die Zulässigkeit des Betriebs zu bescheinigen, müssen mobile Heizungen im Freien mit einer bzw. mehreren Vignetten versehen sein. Eine Vignette bis 14 kW kostet Fr. 60.– und ist bei der Gemeindeverwaltung Felsberg erhältlich. Die Vignette hat eine Gültigkeit von jeweils einem Jahr (1. September bis 31. August). Die Vignettenpflicht besteht ab der ersten Inbetriebnahme in der entsprechenden Gültigkeitsperiode.

Weitere Informationen unter www.aev.gr.ch unter Energieeffizienz/Vollzug/Mobile Heizung im Freien.

Felsberg, 18. September 2026

Gemeindeverwaltung Felsberg

Meldepflicht Einwohnerinnen und Einwohner

1

Auszug aus dem Gesetz über die Einwohnerregister (Einwohnerregistergesetz, ERG):

Art. 13

¹ Wer in eine Gemeinde zwecks Niederlassung oder Aufenthalt zuzieht, hat sich innert 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden.

² Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert 14 Tagen der Gemeinde zu melden. Diese Meldepflicht besteht auch bei Umzug beziehungsweise Wohnungswechsel innerhalb desselben Gebäudes.

³ Wer die Niederlassung oder den Aufenthalt aufgibt, hat sich bei der betreffenden Gemeinde im Voraus abzumelden.

⁴ Wer die Niederlassung verlegt oder aufgibt, hat dies innert 14 Tagen allen Aufenthaltsgemeinden zu melden.

⁵ Wer in einer Gemeinde Aufenthalt begründet oder aufgibt, hat dies innert 14 Tagen der Niederlassungsgemeinde zu melden.

Felsberg, 18. September 2026

Gemeindeverwaltung Felsberg

Meldepflicht Vermieter

1

Auszug aus dem Gesetz über die Einwohnerregister (Einwohnerregistergesetz, ERG)

Art. 15

¹ *Liegenschaftsverwaltungen, Vermietende und andere Logisgebende haben der Gemeinde die Mietenden und Logisnehmenden, welche sich niederlassen oder mindestens während 90 aufeinanderfolgender Tage oder 90 Tagen innerhalb eines Jahres aufhalten werden, innert 14 Tagen ab deren Zuzug zu melden.*

² *Ebenso sind Weg- und Umzüge zu melden. Dies gilt auch für Umzüge innerhalb derselben Liegenschaft.*

Felsberg, 18. September 2026

Gemeindeverwaltung Felsberg